

noch ihre »Nationalchrift« und sperren sich so nach Möglichkeit von der internationalen Wissenschaft und Kultur ab.

Mit der Schriftfrage ist es dieselbe Sache wie mit den gegenwärtigen partikularistischen Bestrebungen der Galvanisierung der auf dem Aussterbeetat stehenden Mundarten. Auch hier finden sich Leute, die am liebsten den alten, glücklicherweise überwundenen Zustand wieder herbeiführen möchten, daß der eine Deutsche den anderen nicht versteht, weil er in seiner »berechtigten« Mundart sich äußert. Aber wie über diese Bestrebungen das Rad der Zeit hinweggeht, so hoffen wir es auch von den Bestrebungen des Schriftvereins. Der Kampf dreht sich in beiden Fällen um Dinge, die nur eine Vergangenheit, aber keine Zukunft mehr haben. Freilich, hart und zähe halten die Verteidiger an ihren Phantomen. Leibniz hat schon vor 200 Jahren in seinen »Unvorgreiflichen Gedanken betreffend die Ausübung und Verbesserung der Deutschen Sprache« gesagt: »Es haben auch sonst viele dafür gehalten, man sollte zu einem guten Theil Deutscher Bücher beim Druck keine anderen als Lateinische Buchstaben brauchen und den unnöthigen Unterschied abschaffen, gleichwie die Franzosen auch ihre alten Buchstaben . . . sonderlich im Druck fast nunmehr aufgehoben«. Der preussische Minister v. Alvensleben hatte hundert Jahre später (in Deutschland hat der Fortschritt immer lange Zeit gebraucht) einen Gesetzentwurf zur Einführung der Antiqua in die Schule fertiggestellt, der aber infolge des Todes Friedrich Wilhelms II. nicht in Kraft trat. 1876 hat die amtliche Orthographische Konferenz den allmählichen Übergang zur Antiqua empfohlen, aber auch heute stehen wir mit Bezug auf die Schule auf demselben Stand wie vor Jahrhunderten. Mittlerweile hat sich allerdings ein großer Teil der Deutschen, die Bücher drucken lassen, selbst geholt und ist praktisch zur Antiqua übergegangen. Erfreulich ist auch die große Zahl der Buchhändler (Verleger), die der Verein für Antischrift unter seinen 14 000 Mitgliedern zählt (Weiter: Alb. Windedt in Köln-Kalk). Die Regierung muß der Bewegung folgen, früh oder spät, es ist eine gebieterische Notwendigkeit, die um so dringender wird, je größer die Anforderungen werden, die an die Schule gestellt werden. Wir wollen, daß unsere Kinder Nützliches in der Schule lernen, nicht Überflüssiges, weil einige Leute des seltsamen Glaubens sind, daß es sich bei der Abschaffung der Fraktur um eine unpatriotische Tat handle!
G. Hölscher.

Barfrankierung von Briefpostsendungen.

(Vgl. Nr. 188, 192, 195, 201 d. Bl.)

Erst jetzt scheint man in Deutschland die Barfrankierung von Briefpostsendungen in Erwägung gezogen zu haben, aber nach den Ausführungen des Herrn Ober-Postassistenten Langer in Nr. 188 und 195 des Börsenblatts kann man nicht auf viel Sympathie von Seiten der Postbehörde rechnen. In England besteht die Barfrankierung schon seit Jahren und ist sowohl für Buchhändler als auch für andere Geschäftsleute von großem Vorteil.

Der Hauptinhalt der Postbestimmungen, betreffend Barfrankierung, läßt sich in einige Sätze zusammenfassen; sie können in dem offiziellen Postal Guide nachgelesen werden. In London, sowie auch in einigen Provinzialstädten können auf den Hauptpostanstalten jede Art von inländischen Briefpostsendungen (Zeitungen ausgeschlossen) gegen Barzahlung aufgeliefert werden, vorausgesetzt, daß alle einer gleichen Taxe unterliegen, der Betrag dafür nicht unter £ 1 (20 M) beträgt und die Sendungen keinerlei Lotterieangelegenheit betreffen.

Die Sendungen müssen in Bündel verschnürt sein, deren Frankatur 5/— oder bei großen Stücken 2/6 beträgt. Auslieferungszeit von 9—3 oder 4 Uhr; an Nebenämtern werden bei zweitägiger Voranzeige solche Sendungen gleichfalls angenommen.

Der Buchhändler braucht daher nur seine Kataloge entsprechend abzuführen und zusammenzupacken. Ein Markthelfer, begleitet von

einem Gehilfen, begibt sich auf das Postamt, wo die Bündel nachgezählt werden und der Betrag dafür entrichtet wird. Kommt wirklich aus Versehen einmal ein Auslandskreuzband dazwischen, so wird es von der Post gegen Portovergütung dem Absender zurückgegeben. Unterschlagungen können bei derartiger Versendung weniger vorkommen als bei Frankierung im Geschäft. Der Vorschlag des Herrn Dr. Scheffer bietet zudem die Gewähr, daß nichts unterwegs herausgenommen werden kann.

Bei etwas gutem Willen und Vertrauen auf beiden Seiten ließe sich wohl auch in Deutschland ein Weg finden, um die mühsame Arbeit des Markenlebens zu beseitigen und, wie Herr Dr. Scheffer noch betont, die Kosten für das Drucken von Tausenden von Marken zu ersparen.
R. J. (Oxford.)

Kleine Mitteilungen.

Verwendung eines Teils der auf Postscheckkonto eingezahlten Gelder. — Der Hansa-Bund hatte im Mai d. J. in seinen Mitteilungen bekannt gegeben, daß von den Geldebeträgen, die der Reichspost aus dem Postscheckverkehr zufließen, ein Teil der Reichshauptkasse zur Verfügung gestellt sei »zur Gewährung von Darlehen an Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft«. Er hatte daran die Frage geknüpft, unter welchen Bedingungen wohl diese Darlehen gegeben würden.

Daraufhin ist dem Hansa-Bund von amtlicher Stelle folgende Mitteilung zugegangen:

»Von den im Postscheckverkehr aufkommenden Geldern sind nach den vom Herrn Reichskanzler erlassenen Bestimmungen zurzeit rund 9 Millionen Mark für Darlehen an Genossenschaften, Vereine und sonstige Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft verfügbar.

»Die Ausleihung erfolgt an Genossenschaftsverbände gegen Verpfändung von Wertpapieren, in denen nach § 1807 BGB. oder nach den Gesetzen der Bundesstaaten Kündigungsgelder angelegt werden können. Die Kündigungsfrist für die Darlehen darf höchstens 6 Monate betragen. Der Zinssatz wird bis auf weiteres dem zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages geltenden Zinssatz der Reichsbank für Wechsel entsprechen, mindestens aber 3½ Prozent betragen.

»In welcher Weise die Gelder solchen Genossenschaftsverbänden zugänglich gemacht werden können, die ihr Kreditbedürfnis befriedigen durch Vermittelung anderer Geldinstitute (d. i. die zum Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. B., gehörenden Genossenschaften, sowie die mit der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Verbindung stehenden Genossenschaften) ist noch Gegenstand der Verhandlung.«

Es bietet sich hier für den gewerblichen Mittelstand eine Gelegenheit, billigen Kredit zu erlangen.

(Mitteilungen vom Hansa-Bund.)

Unterlassenes Durchstreichen der Vollindossamente eines Wechsels. Urteil des Reichsgerichts. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug verboten.) — In dem nachstehenden, für die gesamte Handelswelt beachtlichen Rechtsstreite des Kaufmanns C (Klägers) gegen Dr. B. (Beklagten) hat das Reichsgericht die Wechselklage des Ausstellers gegen den Akzeptanten abgewiesen, weil die Vollindossamente nicht durchstrichen waren. Aus der Prozeßgeschichte sei folgendes wiedergegeben:

Der Beklagte ist Akzeptant eines vom Kläger am 4. Oktober 1907 an eigene Order gezogenen, am 4. Januar 1908 fälligen Wechsels über 4000 M. Auf der Rückseite des Wechsels folgen auf das Blankoindossament des Klägers zwei Vollgiros, das zweite an die Reichsbankhauptstelle Köln, und endlich ein Quittungsvermerk der Reichsbank. Am Dienstag, den 7. Januar 1908, ließ der Kläger, der wieder in den Besitz des Wechsels gelangt war, Protest mangels Zahlung erheben, ohne die Vollindossamente zu durchstreichen. Er klagte im Wechselprozeß und erzielte vor dem Landgericht Köln und Oberlandesgericht Köln die Verurteilung des Beklagten. Dagegen erklärte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht auf einem Mißverständnis der Grundsätze, die das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung vertreten